

Antragsteller:

Bremen, den _____

Vor- und Nachname

Straße:

PLZ und Ort:

Tel:

An den
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Referat 30 – Baumschutz
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

A N T R A G
auf Befreiung von den Verboten der Bremer Baumschutzverordnung¹

für das **Grundstück:** _____
StraÙe + Hausnummer

für folgenden **Baum:**

Baumart: _____ Stammumfang² in cm: _____

Abstand des Baumes zum Wohngebäude³ in cm: _____

Beantragte Maßnahme (z. B. Fällung, Rückschnitt o. ä.) einschl. Antragsbegründung:

¹ derzeit gültige Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (BremGBl.S.647), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 30. September 2004 (BremGBl. S. 476), die am 7. Oktober 2004 in Kraft getreten ist

² Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

³ Zwischen Stamminnenseite und Wohngebäude in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen

Weitere Angaben:

Grundstückseigentümer, falls abweichend vom Antragsteller:

Vor- und Nachname

Straße:

PLZ und Ort:

Unterschrift des Grundstückseigentümers zur Vollmacht

Anlagen

- Skizze mit Standort des beantragten Baumes auf dem Grundstück
- Vollmacht des/der Grundstückseigentümer(s / in), falls oben nicht unterschrieben
- Baugenehmigung und/oder Lageplan mit Einzeichnung zukünftiger Baukörper und Nebenanlagen wie Zufahrten, Carports, Terrassen etc. in Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben)
- Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- Weitere: _____

Hinweise

- Ein Antrag auf Befreiung von der Baumschutzverordnung ist grundsätzlich formlos möglich. Dieses Antragsformular bietet Ihnen eine Hilfestellung zum Antragsverfahren.
- Entsprechend § 8 der derzeit gültigen Baumschutzverordnung sind Anträge zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang, zur Art und Höhe der geschützten Bäume sowie Angaben zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beinhalten.
- Nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz sind seit dem 01.01.1996 für die Bescheidung von Anträgen Gebühren zu erheben und standortgerechte Neuanpflanzungen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten.

Unterschrift

Ort und Datum